

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3 - 5, 56068 Koblenz, gibt als zuständige Wasserbehörde bekannt:

Die Stadtwerke Andernach GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer, beantragt die Erteilung einer wasserrechtlichen Plangenehmigung für die Errichtung einer zweiten Verladebrücke im KLV-Terminal des Rheinhafens Andernach. Im Rahmen des hierfür unter dem Aktenzeichen 312-37-137-02/2018 geführten Plangenehmigungsverfahrens wird keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Die im Rahmen des Zulassungsverfahrens durchgeführte Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1 i.V.m. Ziffer 13.12 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass das Vorhaben **keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann**.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht können im zentralen Internetportal nach § 20 UVPG (UVP-Portal des Landes Rheinland-Pfalz, <https://www.uvp-verbund.de/startseite>) eingesehen werden.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Koblenz, den 24.07.2019

Im Auftrag

gez.
Dr. Martina Schwaderlapp

Anlage: Tabelle Vorprüfung UVP